



937 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 62.097 - 12/71

Betr.: Anfrage vom 17. Feber 1971,
Zl. 450/J-NR/1971, betreffend
Nichtanstellung des Dr. EPPACHER
bei der Bundespolizeidirektion
Innsbruck.

372 I.A.B.
zu 450 /J.
Präs. am 4. März 1971

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abgeordneten REGENSBURGER und Genossen am 17. Feber 1971 eingebrachten Anfrage, Nr. 450/J-NR/1971, betreffend die Nichtanstellung des Bewerbers Dr. jur. Karl EPPACHER bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.)

Im Hinblick auf den mit Ende des Jahres 1970 bevorstehenden Übertritt eines Beamten in den dauernden Ruhestand war bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck ein Dienstposten für einen Beamten des Rechtskundigen Dienstes zu besetzen. Für diesen Dienstposten lagen drei (3) Bewerbungen vor und zwar von

Dr. jur. Bruno GRISSEMANN

Dr. jur. Karl EPPACHER

Dr. jur. Ekkehard ERLACHER.

Von diesen drei Bewerbern wurde jener in Erwägung gezogen, der sich bereits am längsten um die Aufnahme in den Rechtskundigen Dienst bei den Bundespolizeibehörden bemüht. Während die Aufnahmeansuchen des Dr. EPPACHER vom 19. November 1969 und des Dr. ERLACHER vom 13. April 1970 stammen, lag dem Bundesministerium für Inneres ein Aufnahmeansuchen des Dr. GRISSEMANN vom 1. Juni 1967 vor, welches im Bundesministerium für Inneres mit Eingangsstempel vom 5. Juni 1967 unter der Geschäftszahl: 68.023 - 12/67 protokolliert erscheint.

Da der Amtsarzt der Bundespolizeidirektion Innsbruck hinsichtlich der

- 2 -

körperlichen Eignung des Bewerbers Dr. jur. Bruno GRISSEMANN für den Rechtskundigen Dienst bei den Bundespolizeibehörden Bedenken vorbrachte, wurde die Bundespolizeidirektion Innsbruck mit Erlaß vom 2. September 1970, Zahl: 69.959 - 12/70, angewiesen, den Bewerber Dr. jur. Bruno GRISSEMANN vorerst nur als Vertragsbediensteten nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, aufzunehmen und nach Ablauf von sechs Monaten über seine Eignung für den Rechtskundigen Dienst zu berichten.

Zu 2.)

Wie ich bereits zu 1.) dargelegt habe, war Dr. GRISSEMANN von den drei in Rede stehenden Bewerbern jener, der als erster ein Gesuch um Aufnahme in den Rechtskundigen Dienst bei den Bundespolizeibehörden eingebracht hatte.

2. März 1971

